



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

inkl. Schwerpunkte

- Operative Gynäkologie und Geburtshilfe
- Gynäkologische Onkologie
- Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
- Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2008

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

Anhang 4

Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Weiterbildung für den Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie soll der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, im erweiterten speziellen Fachgebiet in eigener Verantwortung im reproduktionsmedizinischen und gynäkologisch endokrinologischen Bereich tätig zu sein.
- 1.2 Das erweiterte Fachgebiet beinhaltet vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in:
- Abklärung und Behandlung von Infertilität und habituellen Aborten des Paares, inkl. medizinisch assistierte Fortpflanzung
 - Diagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Erkrankungen der Frau, inkl. Adoleszentenalter und Schwangerschaft
 - Kontrazeption
 - Prävention, Diagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Störungen in der Peri- und Postmenopause
 - endokrinen Aspekten des Transsexualismus

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

- 2.1 Die vertiefte Weiterbildung zur Erlangung des Schwerpunktes Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie dauert 3 Jahre.

Von den 3 Jahren vertiefte Weiterbildung kann ein Jahr bereits während der Zeit zur Erlangung des Facharztstitels für Gynäkologie und Geburtshilfe absolviert werden.

Die während der vertieften Weiterbildung zur Erlangung des Facharztstitels für Gynäkologie und Geburtshilfe durchgeführten operativen Eingriffe und konservative fachspezifische Ausbildung werden an den Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie angerechnet.

- 2.2 Zwei der 3 Jahre müssen an einer Universitätsklinik oder einer A-Klinik mit einer Abteilung oder Einheit unter der Leitung eines Titelträgers mit Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie absolviert werden.
- 2.3 Forschung im Gebiet gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin kann unter folgenden Bedingungen bis zu 6 Monate an die Weiterbildungszeit angerechnet werden:
- Vorlage eines Studienprotokolles und
 - Vorlage eines Manuskriptes, welches in einer "peer-reviewed" Zeitschrift angenommen wurde (Impact Factor mindestens 0.5)

2.4 Weitere Bestimmungen

- 2.4.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Mitgliedschaft bei der FMH.
- 2.4.2 Kandidaten mit einem Facharzt Diplom der EU müssen für die Erlangung des Schweizer Schwerpunktes "Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie" die in diesem Reglement festgehaltenen schweizerischen Anforderungen nachweisbar erfüllen.
- 2.4.3 Für die Bestätigung der Gleichwertigkeit (gemäss FMedV Art. 2, Abs. 1) eines im Ausland erlangten Schwerpunktes müssen die in diesem Reglement festgehaltenen schweizerischen

Anforderungen nachweisbar erfüllt sein. Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch die AGER, die Entscheidung auf Antrag der AGER durch die SGGG.

2.4.4 Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeittätigkeit (mindestens 50%) absolviert werden (Art. 32 WBO)

3. Inhalt der Weiterbildung

Anforderungskatalog für die spezifische Weiterbildung für den Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie

Die spezifische Weiterbildung für den Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie ist in **Module** gegliedert. Die **4 Grundmodule** sowie das **Ultraschallmodul** sind für alle Kandidaten obligatorisch, von den **6 Zusatzmodulen** ist eine Weiterbildung in 2 der 6 Module nachzuweisen.

3.1 Grundmodule

3.1.1 Gynäkologische Endokrinologie	Mindestanforderungen
<p>- Nachweis von selbst betreuten Fällen (mind. 3 Konsultationen)</p> <p>- Spezifischer Anforderungskatalog:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Neuroendokrinologie • Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie der endokrinen weiblichen Genitalorgane • Kenntnis der endokrinen Wirkungsmechanismen • Kenntnis der Methoden und der Interpretation in der Hormon-Analytik • Kenntnis der klinischen Pharmakologie von Hormonpräparaten • Spezielle Kenntnisse in Diagnostik und Therapie von Störungen des Zyklus und der Menstruation inkl. sekundärer und primärer Amenorrhoe (inkl. Pubertas tarda) • Konservativer Diagnostik und hormonelle Therapie von uterinen Blutungsstörungen und von Dysmenorrhoe • Spezielle Kenntnisse in Diagnostik und Therapie des prämenstruellen Syndroms • Spezielle Kenntnisse in Diagnostik und Therapie komplexer gynäkologisch-endokrinologischer Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> - hypothalamo-hypophysäre Störungen der Gonadenachse - Hyperprolaktinämie - Androgenisierung, inkl. PCO-Syndrom (mit metabolischem Syndrom) • Spezielle Kenntnisse des Einflusses extragonadaler endokriner Dysfunktionen auf die Gonadenachse und deren Behandlung im Zusammenhang mit gynäkologischen Erkrankungen, insbesondere von: <ul style="list-style-type: none"> - Dysfunktionen der Schilddrüsenachse - Dysfunktionen der Nebennierenrindenachse - Akromegalie • Spezielle Kenntnisse in Schwangerschaftsendokrinologie und Reproduktiver Immunologie 	<p style="text-align: center;">100</p>

	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Korrekte Indikationsstellung - Anwendungsweise - Nebenwirkungen, Risiken, Sicherheit, Kontraindikationen • Kenntnis der Vorgehensweise beim Auftreten von schwereren Nebenwirkungen oder Komplikationen unter Kontrazeption • Praktische Erfahrung mit der Einlage/Entfernung von IUP und Implantaten: <ul style="list-style-type: none"> - IUP-Einlage (inklusive LNG-IUP) 25 - Entfernung eines IUP ohne sichtbaren Faden unter US-Kontrolle 5 - Einlage von kontrazeptiven Implantaten 10 - Entfernung von kontrazeptiven Implantaten 10 	

3.2 Zusatzmodule

Die Zusatzmodule definieren Gebiete, in denen vertiefte Spezialkenntnissen erworben werden.

3.2.1 Andrologie	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von selbst betreuten Fällen (mind. 2 Konsultationen) - Spezifischer Anforderungskatalog: <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Pubertätsendokrinologie • Genetik der männlichen Infertilität • Grundlagen der Hoden- und Nebenhodenfunktion • Anamnese und klinische Diagnostik des infertilen Mannes • Endokrine Therapie beim infertilen Mann • Grundlagen zur Kryobiologie und zur Anlage einer Zeugungsreserve • Labormethoden: <ul style="list-style-type: none"> wovon - Anfertigung und Interpretation von Ejakulatanalysen 100 - Spermaaufbereitungen 50 	30

3.2.2 Operative Sterilitätstherapie	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis folgender operativen Eingriffe: <ul style="list-style-type: none"> • Operative Eingriffe am Uterus (einschliesslich hysteroskopischer Eingriffe) 150 • Diagnostische und operative Laparoskopie 150 • Refertilisationsoperationen 10 	

Bemerkung:

Alle Eingriffe können nur angerechnet werden, wenn sie vom Kandidaten als Erstoperateur und unter Supervision durchgeführt werden.

3.2.3 Kinder- und Jugendgynäkologie	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von selbst betreuten Fällen (mind. 2 Konsultationen, ohne Kontrazeptionsberatung) - Spezifischer Anforderungskatalog: <ul style="list-style-type: none"> • Embryologie der männlichen und der weiblichen Genitalorgane • Endokrinologie von der Kindheit bis zur Adoleszenz • Störungen der sexuellen Differenzierung • Störungen der sexuellen Reifung bei Mädchen • Diagnostik der primären Amenorrhoe • Diagnostik von Fehlbildungen des weiblichen Genitale • Früherkennung von Opfern sexueller Gewalt 	30

3.2.4 Sexualmedizin	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von Sexualberatungen bzw. Sexualtherapien als reflektierte Kasuistik - Teilnahme an einem von der AGER anerkannten Kurs - Spezifischer Anforderungskatalog: <ul style="list-style-type: none"> • Physiologie der sexuellen Reaktion bei der Frau und beim Mann • Psychologie des sexuellen Erlebens bei der Frau und beim Mann • Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sexualität bei Frau und Mann • Sexualität und Erkrankungen, Operationen und Medikamente • Sexualität in den verschiedenen Lebensphasen • Sexualmedizinische Diagnostik • Biopsychosoziales Interview, Fragebögen, Untersuchung, Labor • Therapie von Sexualstörungen • Medikamente • Psychotherapeutische Verfahren • Praxis der Sexualberatung (Frauen, Männer und Paare) • Indikation und Technik 	<p>10</p>

3.2.5 Psychosomatik und Councelling	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Wirkfaktoren von Beratung und ärztlicher Psychotherapie (Theorieseminare) • Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch • Beratung und Begleitung bei konflikthafter und glückloser Schwangerschaften • Patientinnen mit somatoformen Störungen • Patientinnen mit gynäkologischen Karzinomen 	<p>10 Fälle</p> <p>10 Fälle</p> <p>5 Fälle</p> <p>5 Fälle</p>

Bemerkungen:

- Die 6 Stunden Theorie werden an 2 Nachmittagen pro Jahr in Form eines Seminars gelehrt (zuerst in Basel, dann in weiteren Zentren).
- Die Fälle werden von einem noch zu benennenden Dozenten und Supervisorsteam bestätigt.

3.2.6 Women's Health	Mindestanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von selbst betreuten Fällen (mindestens 3 Konsultationen) - Spezifischer Anforderungskatalog, vertiefte Kenntnisse in: <ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie und Statistik • Beratung und Betreuung der Frau und des Paares • Beratungstechnik und Durchführung der Gesundheitsvorsorge der Frau • Prävention: Kardiovaskuläre Erkrankungen, Osteoporose, Neurodegenerative Erkrankungen, Malignome • Therapie und Betreuung von Frauen mit Osteoporose • Therapie und Betreuung von Frauen mit Dyslipidämien • Lebensführung (Ernährung, körperliche Aktivität) 	<p>30</p>

3.3 Workshop zum Erlernen von Beratungstechniken
(Konfliktschwangerschaft, Menopause, Infertilität)

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Schwerpunktprüfung im Bereich der Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie soll den Beweis erbringen, dass der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse in Praxis und Theorie auf dem speziellen Gebiet der Reproduktionsmedizin und gynäkologischen Endokrinologie besitzt, um die Patientinnen und Paare kompetent zu versorgen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht der Vorgabe des Anforderungskataloges.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission ist dieselbe wie für die Facharztprüfung Gynäkologie und Geburtshilfe.

4.3.2 Pflichtenheft der Prüfungskommission

a) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Schwerpunktprüfung zuständig.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag der Prüfungsexperten über das Bestehen der Schwerpunktprüfung.

b) Für die mündlich-praktische Prüfung für den Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie bestellt sie eine Expertenkommission bestehend aus:

- 1 Leiter einer universitären Abteilung mit Schwerpunkt für Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie als Vorsitzender
- 1 Leiter der aktuellen Weiterbildungsstätte des Kandidaten
- 1 Vertreter des Vorstandes der SGGG als Protokollführer

Der Kandidat kann gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die mündlich-praktische Prüfung Einsprache erheben. Diese Einsprache muss vor Antritt der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission erfolgen.

Das Examen wird um 3 bis 6 Monate vertagt, um andere Prüfungsexperten zu bestimmen.

4.4 Prüfungsart

Der praktische Prüfungsteil beinhaltet die Bewertung der Durchführung eines dem Schwerpunkt entsprechenden Eingriffes mit besonderer Berücksichtigung der prä- und postoperativen Massnahmen. Bei der Beurteilung der operativen Technik soll die Beherrschung der Technik als Ganzes beurteilt werden.

Die mündliche Prüfung über das Schwerpunktgebiet Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie beinhaltet die Präsentation von mindestens drei für den Schwerpunkt entsprechenden Fällen. Das mündliche Examen dauert mindestens 60 Minuten.

Das Prüfungsprogramm wird durch den Vorsitzenden der Expertengruppe am Vortag der Prüfung endgültig festgelegt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung findet in der Regel am aktuellen Weiterbildungsort des Kandidaten statt und wird einzeln auf Vereinbarung mit den Experten in Absprache mit der Prüfungskommission durchgeführt. Auf spezielles Gesuch an die Prüfungskommission kann die Prüfung auch an einem anderen Ort stattfinden. In diesem Falle amtiert der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, auch als Experte.

4.6 Protokoll

Die Prüfungskommission übermittelt das Resultat der Prüfung an das Generalsekretariat der SGGG. Das Generalsekretariat der SGGG leitet diese Unterlagen an die FMH zuhanden des Kandidatendossiers weiter.

Der Kandidat erhält eine Kopie des Prüfungsprotokolls.

4.7 Prüfungsgebühren

Die SGGG erhebt Prüfungsgebühren, die vom Vorstand zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunkprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert werden.

Wird die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bis zu drei Wochen vor Prüfungstermin aus dringenden Gründen und schriftlich zurückgezogen, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Erfolgt der Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht begründet, so befindet der Vorstand über die jeweilige Gebührenrückerstattung.

4.8 Bewertungskriterien

Die Schlussbeurteilung der Prüfung lautet: genügend (= bestanden) bzw. ungenügend (= nicht bestanden). Eine andere Schlussbeurteilung ist nicht zulässig.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich eröffnet.

4.9 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

4.9.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.9.2 Wiederholung

Die Schwerpunkprüfung kann beliebig oft abgelegt werden.

4.9.3 Einsprache/Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten gelten alle A-Kliniken in der Gynäkologie und Geburtshilfe anerkannten A-Kliniken mit einer Abteilung resp. Einheit unter Leitung eines Facharztes für Gynäkologie und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- Die Weiterbildungsstätte verfügt über eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 8 – 14 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung
- Die Weiterbildungsstätte verfügt über ein eigenes Labor für Reproduktionsbiologie unter Leitung eines promovierten Reproduktionsbiologen
- Der Leiter ist Mitglied der FIVNAT-Organisation und nimmt an nationalen oder internationalen Studien teil
- Die Klinik weist eine Tätigkeit aus, die mindestens 50% des Anforderungskatalogs pro 1.5 Jahr entspricht (Teilbereich: Sterilität, Infertilität, Gynäko-Endokrinologie, Kontrazeption, Postmenopause).

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere müssen die spezifischen Anforderungen und der Operationskatalog (Ziffer 3) erfüllt sein, mit Ausnahme der Laboruntersuchungen. Ferner müssen die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Titels beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.
- 6.2 Vor Inkrafttreten der Revision des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet, sofern die Weiterbildungsstätte oder Institute zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Ziffer 5) und der Weiterbildungsordnung entsprochen haben.
- 6.3 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2001

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 24. Mai 2006 (Ziffer 2.3.2; genehmigt durch ZV)
- 1. November 2007 (Ziffern 1.2, 2.1, 2.3, 2.4.2, 2.4.3, 4.3, 6.4 und 6.5; genehmigt durch KWFB)